



Reglement Team Challenge

2024

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1 Ausschreibung	4
Art. 2 Mannschaftswettbewerb	4
Art. 3 Gebühren	4
Art. 4 Bälle.....	4
II. Organisation.....	4
Art. 5 Zuständigkeiten	4
Art. 6 Regioneneinteilung.....	4
Art. 7 Anmeldungen	4
Art. 8 Austragungstermine, -bedingungen	5
Art. 9 Austragungsort	5
Art. 10 Reisespesen / Kostendeckung / Gastfreundschaft.....	5
Art. 11 Ausführungsbestimmungen und Weisungen	5
Art. 12 Ligen-Einteilung	6
Art. 13 Umfang der Ligen.....	7
III. Austragungsformel	7
Art. 14 Spielformel, Zählweise	7
Art. 15 Bewertung, Rangliste	7
IV. Teilnahmeberechtigung.....	8
Art. 16 Teilnahmeberechtigte Spieler	8
Art. 17 Lizenzobligatorium	8
Art. 18 Änderung der Mitgliedschaft	8
Art. 19 Mehrfache Mitgliedschaften.....	8
V. Wettkampfbestimmungen.....	8
Art. 20 Mannschaftsaufstellung.....	8
Art. 21 Spielberechtigung innerhalb der gleichen Mitgliedschaft	9
Art. 22 Spielerlisten	9
Art. 23 Austausch der Spielerlisten und Kontrolle der Spielberechtigung	9

Art. 24	Spielzeiten.....	10
Art. 25	Reihenfolge der Partien.....	10
Art. 26	Aufgabe einer Partie.....	10
Art. 27	Unterbrechung einer Begegnung.....	10
Art. 28	Aussenplätze.....	11
Art. 29	Hallenplätze.....	11
Art. 30	Aufgebot und Verzicht.....	12
Art. 31	Beratung von Spielern.....	12
Art. 32	Resultatmeldungen.....	12
Art. 33	Spielpflicht.....	13
Art. 34	Spielbeginn / Verspätung / Nichtantreten.....	13
VII.	Rechtspflege.....	13
Art. 35	Sanktionen bei Reglementsverletzungen.....	13
Art. 36	Disziplinarstrafen.....	14
Art. 37	Protest.....	14
Art. 38	Zuständigkeiten, Rechtsweg.....	15
Art. 39	Vorbehaltenes und ergänzendes Recht.....	15
Art. 40	Inkrafttreten.....	15
Anhang I:	16
	Gebühren.....	16
	Bussen gemäss Art. 35 und 36.....	16

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Ausschreibung

- 1 Swiss Tennis führt alljährlich von August bis Ende September die Team Challenge durch, die für alle ihm angeschlossenen Mitglieder (Clubs und Tenniscenter) offen ist.

Art. 2 Mannschaftswettbewerb

- 1 Die Team Challenge wird als Mannschaftswettbewerb durchgeführt.
- 2 Die ausreichende Verfügbarkeit von Spielern und Ersatzspielern pro Mannschaft und Spielformel (vgl. Art. 16) wird vorausgesetzt.

Art. 3 Gebühren

- 1 Die Teilnahmegebühr beträgt CHF 100.00/Team.

Art. 4 Bälle

- 1 Es dürfen nur Swiss Tennis-Partnerbälle verwendet werden.
- 2 Das Heimteam bestimmt die Ballmarke.
- 3 Für alle Einzel sind vom Heimteam mindestens vier neue Bälle zu stellen, die auch für die Doppel verwendet werden.

II. Organisation

Art. 5 Zuständigkeiten

- 1 Die Organisation und die Durchführung der Team Challenge fallen in die Zuständigkeit der Abteilung Breitensport von Swiss Tennis, soweit dieses Reglement nicht etwas anderes vorsieht. Die Abteilung Breitensport kann ihre Kompetenzen delegieren.
- 2 Die Abteilung Breitensport kann Ausführungsbestimmungen und Weisungen erlassen (vgl. Art. 8).

Art. 6 Regioneneinteilung

- 1 Für die Durchführung der Team Challenge wird die Schweiz nach geographischen Kriterien aufgeteilt.
- 2 Die Abteilung Breitensport nimmt die Mannschaftszuteilung vor.

Art. 7 Anmeldungen

- 1 Ein Mitglied kann in jeder Kategorie beliebig viele Mannschaften melden, Voraussetzung ist, dass mehr Gruppen als Mannschaften pro Mitglied in dieser Unterregion gemeldet sind.

- 2 Die Anmeldungen sind bis zu dem von Swiss Tennis festgesetzten Termin über das Anmeldetool an die Swiss Tennis Geschäftsstelle zu richten. Rückzüge nach diesem Termin werden gemäss Anhang 2 sanktioniert.

Art. 8 Austragungstermine, -bedingungen

- 1 Die Spielpläne werden von der Abteilung Breitensport festgelegt.
- 2 Um die sportlich einwandfreie Abwicklung der Team Challenge zu gewährleisten, ist die Abteilung Breitensport berechtigt, spezielle Anordnungen betreffend Spieltermin, -zeit und -bedingungen zu treffen.

Art. 9 Austragungsort

- 1 Die Begegnung wird grundsätzlich auf den Plätzen eines der beteiligten Mitglieder ausgetragen. In Ausnahmefällen kann eine Begegnung auf den Plätzen eines Dritten ausgetragen werden, sofern dadurch das Gastteam nicht benachteiligt wird. Bei Uneinigkeit der Mannschaften entscheidet die Abteilung Breitensport endgültig; vorbehalten bleiben die Regelungen über Aussenplätze (vgl. Art. 28).
- 2 Das Heimteam wird durch das Los ermittelt.
- 3 Für die Durchführung einer Begegnung müssen mindestens zwei Plätze mit gleichem Belag zur Verfügung stehen. Verfügt ein Mitglied über nur einen Platz, kann auch eine weitere Anlage benützt werden, sofern diese in zumutbarer Entfernung liegt. Entsprechende Ausnahmegewilligungen sind bei der Abteilung Breitensport einzuholen.

Art. 10 Reisespesen / Kostendeckung / Gastfreundschaft

- 1 Die Reisespesen gehen zu Lasten des Gastteams.
- 2 Der Heimclub ist dafür besorgt, dem Gastclub angemessene Gastfreundschaft zu gewähren. Die kostenlose Bereitstellung von Getränken ist zwingend, die Abgabe von Zwischenverpflegung erwünscht.

Art. 11 Ausführungsbestimmungen und Weisungen

- 1 Die Abteilung Breitensport ist ermächtigt, weitere im Reglement nicht geregelte Einzelheiten und allfällig notwendige Ergänzungen in Ausführungsbestimmungen und Weisungen verbindlich festzulegen.
- 2 Die Ausführungsbestimmungen und Weisungen werden jeweils vor Meisterschaftsbeginn auf der Website publiziert. Ergänzungen sind auch im Laufe des Jahres möglich.

Art. 12 Ligen-Einteilung

1 Die Meisterschaft wird in folgenden Ligen durchgeführt:

Ligenbezeichnungen: 1./2. und 3. Liga (1L, 2L und 3L)

a) Herren:

1. 1L (Aktive)
2. 2L (Aktive)
3. 3L (Aktive)
4. 45+ 1L
5. 45+ 2L
6. 45+ 3L
7. 65+ 1L
8. 65+ 2L
9. 65+ 3L

b) Damen:

1. 1L (Aktive)
2. 2L (Aktive)
3. 3L (Aktive)
4. 40+ 1L
5. 40+ 2L
6. 40+ 3L
7. 60+ 1L
8. 60+ 2L
9. 60+ 3L

c) Mixed:

1. 1L (Aktive)
2. 2L (Aktive)
3. 3L (Aktive)
4. 45+/40+ 1L
5. 45+/40+ 3L
6. 65+/60+ 1L
7. 65+/60+ 3L

Art. 13 Umfang der Ligen

- 1 Die Anzahl Teams pro Liga richtet sich jährlich nach den Anmeldungen. Bei ungenügender Anzahl gemeldeter Teams, können Ligen zusammengeführt werden.
- 2 Die Gruppenspiele werden in Vierergruppen oder Dreiergruppen durchgeführt, in denen jede Mannschaft gegen jede spielt.
- 3 Es finden keine Auf- Abstiegs oder Finalspleie statt.

III. Austragungsformel

Art. 14 Spielformel, Zählweise

- 1 Die Begegnung wird mit folgenden Partien ausgetragen:
 - a) Sämtliche Ligen 4 Einzel plus 2 Doppel;
 - b) Mixed-Kategorien: 4 Einzel plus 2 Doppel, bestehend aus 2 Einzel Herren, 2 Einzel Damen, 2 Mixed-Doppel
- 2 Sämtliche Einzelbegegnungen werden über zwei Gewinnsätze mit einem Champions-Tiebreak bis 10 Punkte anstelle eines dritten Satzes gespielt.
- 3 Die Doppelbegegnungen werden über zwei Gewinnsätze mit Champions-Tiebreak bis 10 Punkte anstelle eines dritten Satzes im Format No-Advantage gespielt.

Art. 15 Bewertung, Rangliste

- 1 Innerhalb einer Begegnung wird jede gewonnene Partie (Einzel oder Doppel) mit einem Punkt bewertet.
- 2 Die Rangliste wird nach folgenden Kriterien erstellt:
 - a) Die Rangfolge ergibt sich aus der Anzahl gewonnener Punkte;
 - b) Bei Punktgleichheit von zwei oder mehreren Mannschaften entscheidet in nachstehender Reihenfolge:
 - ba) die direkte Begegnung (Anzahl gewonnener Partien, bei Punktgleichheit (3:3) die grössere Anzahl der gewonnenen Sätze, bei Satzgleichheit der Gewinn des Doppels Nr. 1)
 - bb) die grössere Differenz der Sätze aller Begegnungen;
 - bc) die grössere Differenz der Spiele aller Begegnungen;
 - bd) das Los.

IV. Teilnahmeberechtigung

Art. 16 Teilnahmeberechtigte Spieler

1 Zur Teilnahme an der Team Challenge sind sämtliche für ein Mitglied lizenzierte Spieler schweizerischer oder ausländischer Nationalität berechtigt, unabhängig von der Teilnahme an den ICM und JICM.

2 In Bezug auf das Alter gelten folgende Teilnahmeberechtigungen:

Kategorie	Herren	Damen
Aktive	keine Altersbegrenzung -	keine Altersbegrenzung
45+/40+	ab 45. Altersjahr	ab 40. Altersjahr
65+/ 60+	ab 65. Altersjahr	ab 60. Altersjahr

Es ist das am 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres erreichte Alter massgebend.

3 Die Teilnahmeberechtigung gilt für das Mitglied oder die Mitglieder, für die der Spieler lizenziert ist.

4 Das Transferreglement kommt nicht zum Tragen.

5 Streitigkeiten über die Teilnahmeberechtigung eines Spielers an der Team Challenge in Zusammenhang mit der Lizenzausstellung werden erstinstanzlich durch den Leiter Breitensport entschieden. Rekurse gegen solche Entscheide haben keine aufschiebende Wirkung.

Art. 17 Lizenzobligatorium

1 Jeder teilnahmeberechtigte Spieler (vgl. Art. 16) muss vor Bestreiten seiner ersten Partie für das entsprechende Mitglied lizenziert sein. Spieler, die nicht rechtzeitig lizenziert sind, gelten als nicht teilnahmeberechtigt.

2 Im Übrigen gelten die Vorschriften des LZR.

Art. 18 Änderung der Mitgliedschaft

1 Spieler, die einen Wechsel der Mitgliedschaft vornehmen, sind unter der Voraussetzung rechtzeitiger Lizenzierung durch das neue Mitglied für diesen sofort spielberechtigt.

Art. 19 Mehrfache Mitgliedschaften

1 Ein Spieler kann im gleichen Jahr nur für ein Mitglied die Team Challenge bestreiten. Er ist für jenes Mitglied spielberechtigt, für das er die erste Begegnung bestreitet.

V. Wettkampfbestimmungen

Art. 20 Mannschaftsaufstellung

1 Innerhalb einer Mannschaft werden die Spieler in der Reihenfolge ihrer Klassierung gemäss gültiger Lizenz für die laufende Saison aufgestellt. Bei N1- bis N4-klassierten Spielern hat die Aufstellung unter Berücksichtigung der Ranglistenposition resp. des Klassierungswertes zu erfolgen. Der bestklassierte Spieler erhält die Nummer 1, der Zweitbestklassierte die Nummer 2 usw.

- 2 Die Doppelpaare in den Damen- und Herrenkonkurrenzen können beliebig gebildet werden. Jedes Doppel erhält – nach Massgabe der Summe der Nummern der beiden Spieler (vgl. Abs. 1) – eine Nummer; das stärkste die Nummer 1, das zweitstärkste die Nummer 2 usw. Bei Gleichheit der Summe entscheidet der Captain über die Reihenfolge der Doppel. Spieler, die im Einzel nicht eingesetzt wurden, aber im Doppel zum Einsatz kommen, erhalten entsprechend ihrer Klassierung die Nummern nach dem letzten Einzelspieler.
- 3 In den Mixed-Konkurrenzen spielen im Einzel die Herren gegeneinander und die Damen gegeneinander. Dabei werden die Herren in der Reihenfolge ihrer Klassierung und die Damen in der Reihenfolge ihrer Klassierung aufgestellt. Für die Doppel sind zwei Mixed-Paarungen zu bilden. Jedes Doppel erhält – nach Massgabe der Summe der Nummern der beiden Spieler (vgl. Abs. 1) – eine Nummer; das stärkste die Nummer 1, das zweitstärkste die Nummer 2 usw. Bei Gleichheit der Summe entscheidet der Captain über die Reihenfolge der Doppel. Spieler, die im Einzel nicht eingesetzt wurden, aber im Doppel zum Einsatz kommen, erhalten entsprechend ihrer Klassierung die Nummern nach dem letzten Einzelspieler.
- 4 Für die gesamte Dauer der Team-Challenge gilt die Frühjahrsklassierung.

Art. 21 Spielberechtigung innerhalb der gleichen Mitgliedschaft

- 1 Ein Spieler, der teilnahmeberechtigt ist (vgl. Art. 16 ff.), kann in jeder Mannschaft desselben Mitglieds eingesetzt werden.
- 2 Bezüglich des Einsatzes in verschiedenen Mannschaften desselben Mitglieds darf ein Spieler in der gleichen Runde gemäss Spielplan in mehreren Mannschaften mitspielen.
- 3 Spieler dürfen nur in der ihrem Alter entsprechenden und in jüngeren Kategorien eingesetzt werden.

Art. 22 Spielerlisten

- 1 Die Captains geben ihre Mannschaftsaufstellungen gegenseitig schriftlich bekannt. Diese müssen den Vorschriften entsprechen (vgl. Art. 20). Werden fehlerhafte Spielerlisten vor dem Spielbeginn festgestellt, sind neue Listen aufzustellen.
- 2 Ist eine Mannschaft nicht vollständig, kommen die leeren Plätze an den Schluss der Liste.
- 3 Ein Spieler kann in der gleichen Begegnung nur ein Einzel und ein Doppel austragen.

Art. 23 Austausch der Spielerlisten und Kontrolle der Spielberechtigung

- 1 Die Spielerlisten der Einzelspieler sind vor Beginn der Einzel durch die Captains auszutauschen, diejenigen der Doppel vor Beginn derselben. Das Heimteam ist für den ordnungsgemässen Austausch der Spielerlisten verantwortlich und insbesondere auch dafür, dass die Spieler gemäss Aufstellung gegeneinander antreten.
- 2 Nachträgliche Änderungen der Spielerlisten sind nicht gestattet (für Ausnahmen vgl. Art. 22 Abs. 1 und Art. 27 Abs. 1).
- 3 Beim Austausch der Spielerlisten ist auch die Spielberechtigung der Spieler gegenseitig zu kontrollieren (vgl. Art. 16 bis 19 und Art. 21).

Art. 24 Spielzeiten

- 1 Der Tag und der genaue Zeitpunkt der Begegnungen der Gruppenspiele sowie ein allfälliger Ersatzzeitpunkt sind durch die Verantwortlichen der beteiligten Teams bis spätestens 1. August zu vereinbaren.
- 2 Können sich diese nicht über einen Termin während der Woche einigen, bestimmt das Heimteam den Zeitpunkt nach folgenden Kriterien:

absolut früheste Spielzeiten:	Samstag	Sonntag
aa) Herren Aktive, 45+, Damen Aktive, 40+, 60+ Mixed, alle Kategorien	09.00	09.00
ab) Herren 65+ und 70+: Montag - Freitag	Spielzeiten frühestens 09.00	
- 3 Die Begegnung muss bis zum Abend der im Spielplan festgesetzten Enddaten ausgetragen werden; Aufteilungen sind gestattet, wenn die Captains der beteiligten Mannschaften damit einverstanden sind.
- 4 Verschobene oder abgebrochene Begegnungen müssen spätestens am nächstfolgenden Ersatzdatum in der im Spielplan vorgesehenen zeitlichen Reihenfolge ausgetragen werden. Können am Ersatzdatum nicht alle Partien ausgetragen werden, müssen die verbleibenden Spiele in gegenseitigem Einverständnis der beiden Teams angesetzt werden. Das Heimrecht kann im gegenseitigen Einverständnis auch dem Gastteam abgetreten werden.
- 5 Der Spielbeginn ist unter Berücksichtigung des Vorstehenden (vgl. lit. a und b) so anzusetzen, dass die Begegnung gleichentags bei Tageslicht beendet werden kann; vorbehalten bleiben die Regelungen über Kunstlicht (vgl. Art. 28 Abs. 5).
- 6 Nach 20.00 Uhr ist der Beginn einer Partie nur in beidseitigem Einverständnis gestattet.
- 7 Die Abteilung Breitensport ist befugt, wenn nötig Doppelrunden anzusetzen oder Verschiebungen anzuordnen.

Art. 25 Reihenfolge der Partien

- 1 Die Einzel sind vor den Doppeln auszutragen.
- 2 Die Reihenfolge der Einzel wird vom Heimteam bestimmt.
- 3 Die Ruhepause nach dem letzten Einzel darf – anders lautende Vereinbarungen der beteiligten Teams vorbehalten – höchstens 30 Minuten betragen

Art. 26 Aufgabe einer Partie

- 1 Wenn ein Spieler seine Partie aufgibt, wird sie dem Gegner gutgeschrieben, unter Berücksichtigung der vom Verlierer erzielten Sätze und Spiele.

Art. 27 Unterbrechung einer Begegnung

- 1 Muss eine Begegnung wegen Dunkelheit oder Unbespielbarkeit der Plätze unterbrochen und an einem anderen Tag fortgesetzt werden, können nicht begonnene Partien von andern als in den ursprünglichen Spielerlisten aufgeführten Spielern ausgetragen werden, auch wenn die

Mannschaftsaufstellung nicht mehr die richtige Reihenfolge (vgl. Art. 20) aufweist. Allfällige Ersatzspieler dürfen jedoch nicht besser klassiert sein als der ersetzte Spieler.

- 2 Als Ersatzspieler gelten nur Spieler, die auf den ursprünglichen Spielerlisten nicht aufgeführt waren. Die Position derjenigen Spieler, die auf den ursprünglichen Spielerlisten aufgeführt waren, darf nicht verändert werden. Wurde noch kein Einzel begonnen, sind die Spielerlisten am Tag der Begegnung neu zu erstellen; analoges gilt für die Doppel.
- 3 Begonnene Partien, die wegen schlechten Wetters oder Dunkelheit unterbrochen wurden und an einem anderen Tag fortzusetzen sind, müssen von den gleichen Spielern weitergespielt werden. Ist ein beteiligter Spieler verhindert, die begonnene Partie fortzusetzen, wird sie dem Gegner gutgeschrieben. Unterbrochene Partien sind auf dem gleichen Platz, zumindest aber auf dem gleichen Spielfeldbelag fortzusetzen. Bei beidseitigem Einverständnis der Captains kann von diesem Grundsatz abgewichen werden.
- 4 Das Heimteam bestimmt unter objektiver Beurteilung der Verhältnisse nach bestem Wissen und Gewissen, ob eine Begegnung unterbrochen oder abgebrochen werden muss.

Art. 28 Aussenplätze

- 1 Über die Bespielbarkeit der Plätze entscheidet das Heimteam.
- 2 Erweisen sich die Plätze bereits vor Beginn der Begegnung als unbespielbar, hat das Heimteam umgehend das Gastteam zu informieren. Andererseits hat sich das Gastteam im Zweifelsfalle beim Heimteam über die Bespielbarkeit der Plätze zu erkundigen.
- 3 Sofern es die Witterungsverhältnisse ermöglichen, kann die Begegnung bei beidseitigem Einverständnis der Captains auf den Plätzen des ursprünglichen Gastteams ausgetragen werden.
- 4 Die Benützung von Hart- und Kunststoffplätzen ist gestattet. Grundsätzlich müssen sämtliche Partien einer Begegnung auf dem gleichen Belag gespielt werden. Mit dem Einverständnis beider Captains kann jedoch von diesem Grundsatz abgewichen werden.
- 5 Die Abteilung Breitensport (vgl. Art. 5) kann in begründeten Einzelfällen von den vorstehenden Vorschriften abweichende Anordnungen treffen; der Entscheid ist endgültig.

Art. 29 Hallenplätze

- 1 Die Austragung einer Begegnung auf Hallenplätzen ist gestattet, wenn das Heimteam dies dem Gastteam im Aufgebot (vgl. Art. 30) mitgeteilt hat und eine der nachstehenden Voraussetzungen erfüllt ist:
 - a) Das Heimteam verfügt nur über Hallenplätze;
 - b) Die Aussenplätze sind zum angesetzten Zeitpunkt der Begegnung unbespielbar (vgl. Art. 27).
 - c) Die Austragung aller am gleichen Datum stattfindenden Begegnungen auf den Aussenplätzen ist aus zeitlichen Gründen nicht möglich.
- 2 Das Heimteam hat die Begegnungen zeitlich so anzusetzen, dass möglichst viele Begegnungen auf den Aussenplätzen ausgetragen werden können. Wenn im Aufgebot (vgl. Art. 30) die Durchführung/ Beendigung der Begegnung bei Unspielbarkeit der Plätze in der Halle festgelegt wurde, muss diese dort zum vorgesehenen Spielbeginn begonnen resp. bei unspielbaren Plätzen in der Halle fortgesetzt werden.

- 3 Eine Begegnung, die gemäss Aufgebot nur auf Aussenplätzen angesetzt wurde, kann nur mit dem Einverständnis beider Captains in der Halle begonnen bzw. fortgesetzt werden. Wenn eine Partie in der Halle fortgesetzt wurde, muss sie dort auch beendet werden.
- 4 In beiden Fällen kann mit dem Einverständnis beider Captains eine in der Halle begonnene oder fortgesetzte Begegnung auf den Aussenplätzen beendet werden.
- 5 Die Abteilung Breitensport (vgl. Art. 5) kann in begründeten Einzelfällen von den vorstehenden Vorschriften abweichende Anordnungen treffen; der Entscheid ist endgültig.

Art. 30 Aufgebot und Verzicht

- 1 Das Heimteam hat dem Gastteam über die Login-Zone ein Aufgebot zuzustellen. Es muss für die konkrete Begegnung folgende Angaben zu machen:
 - a) Datum, Ort und Spielbeginn (vgl. Art. 24);
 - b) Ballmarke und Balltyp (vgl. Art. 4 Abs. 1 und 2);
 - c) Belag der zur Verfügung stehenden Aussenplätze (vgl. Art. 28 Abs. 4);
 - d) einsetzbares Kunstlicht;
 - e) Belag allfälliger Hallenplätze (vgl. Art. 29 Abs. 1).
- 2 Das Gastteam muss spätestens am der Meisterschaft vorangehenden 1. August im Besitz der Aufgebote für alle Gruppenspiele sein, andernfalls es sich beim Heimteam erkundigen muss. Das erste dem Gastteam zugegangene Aufgebot ist massgebend. Es kann nur im Einvernehmen zwischen den beteiligten Teams abgeändert werden.
- 3 Enthält das Aufgebot Vorschläge des Heimteams für ein einvernehmliches Abweichen von entsprechenden Bestimmungen dieses Reglements, muss er das Gastteam besonders darauf hinweisen.
- 4 Verzichtserklärungen (w.o.) einer Mannschaft für eine Begegnung müssen bis spätestens 36 Stunden vor der massgebenden Spielzeit im Besitze des Gegners sein. Unabhängig von einer Verzichtserklärung wird das nicht angetretene Team gemäss ICR Art. 35 Abs. 3 lit. b gebüsst.
- 5 Beim Abtreten des Heimrechts überträgt das bisherige Heimteam sämtliche Rechte und Pflichten (Spielansetzung, Ballauswahl, Verpflegung) dem Gastteam.

Art. 31 Beratung von Spielern

- 1 In Auslegung von Art. 30 SPR darf jeder Einzelspieler und jedes Doppel von je einem sich ausserhalb des Platzes aufhaltenden Betreuer beraten werden, jedoch nur beim Seitenwechsel am Schluss eines Spieles, nicht dagegen beim Seitenwechsel in einem Tiebreak. Wenn aus räumlichen Gründen die Beratung von ausserhalb des Platzes nicht möglich ist, darf innerhalb des Platzes bei den Spielerbänken beraten werden.

Art. 32 Resultatmeldungen

- 1 Die Resultate einer Begegnung sind vom Heimteam per Internet bis spätestens am ersten Arbeitstag, 12.00 Uhr, nach Beendigung der Begegnung einzugeben.
- 2 Verschobene oder abgebrochene Partien sind sofort über die Website zu melden.

Art. 33 Spielpflicht

- 1 Es müssen grundsätzlich alle Partien einer Begegnung gespielt werden, auch wenn diese bereits entschieden oder ein Protest bzw. ein Rechtspflegeverfahren hängig ist.
- 2 Ausnahmen von dieser Spielpflicht müssen in diesem Reglement ausdrücklich vorgesehen sein (vgl. Art. 35 Abs. 3).

Art. 34 Spielbeginn / Verspätung / Nichtantreten

- 1 **Spielbeginn**
Die Zeit, welche vom Heimteam im Aufgebot für die entsprechende Begegnung (vgl. Art. 30) genannt wird, gilt als Spielbeginn. Im Zeitpunkt des Spielbeginns müssen mindestens 2 Spieler spielbereit sein.
- 2 **Verspätung**
Eine Mannschaft bzw. ein Spieler gilt als verspätet, wenn sie bzw. er erst im Zeitraum von maximal 30 Minuten nach Spielbeginn spielbereit ist. Verspätete Spielbereitschaft wird sanktioniert.
- 3 **Nichtantreten**
Eine Mannschaft bzw. ein Spieler gilt als nicht angetreten, wenn sie bzw. er mehr als 30 Minuten nach Spielbeginn nicht spielbereit ist. In diesem Falle ist ohne Verzug Swiss Tennis zu informieren, welches über die Durchführung der Begegnung unmittelbar entscheidet (vgl. Art. 35 Abs. 3 lit. b).

VII. Rechtspflege

Art. 35 Sanktionen bei Reglementsverletzungen

- 1 Fehler bei der Aufstellung:
 - a) Entspricht die Mannschaftsaufstellung nicht den Vorschriften (vgl. Art. 20 bis 22), wird jede Partie, an der ein Spieler falsch eingeordnet ist, durch den Gegner gewonnen.
 - b) Entspricht der Einsatz eines Spielers nicht den Vorschriften (vgl. Art. 23), gewinnt der Gegner jede Partie gegen falsch eingeordnete Spieler. Als falsch eingeordnet gelten alle Spieler, die bei einer Gegenüberstellung zwischen der richtigen und der falschen Aufstellung nicht mehr die gleichen Positionen belegen; dabei darf bei gleichklassierten Spielern die vom Team bei der Aufstellung der Mannschaft gewählte Reihenfolge nicht vertauscht werden.
 - c) Auf die Doppel hat eine falsche Aufstellung in den Einzeln keinen Einfluss.
- 2 Einsatz nicht teilnahmeberechtigter Spieler:
 - a) Wirkt in einer Mannschaft ein Spieler mit, der nicht teilnahmeberechtigt ist (vgl. Art. 16 bis 19 und 21), gehen seine und die folgenden Partien (je Einzel und Doppel) für die fehlbare Mannschaft verloren;
 - b) Hat der gegnerische Captain keine Möglichkeit, die Spielberechtigung eines Spielers vor der besagten Begegnung zu kontrollieren, darf der betroffene Spieler trotzdem spielen. Der gegnerische Captain hat die Möglichkeit die Spielberechtigung auf der Website von Swiss Tennis nachträglich zu überprüfen.

3 Verspätung und Nichtantreten

a) Verspätung

Verspätete Spielbereitschaft wird mit einer Busse sanktioniert. Die Höhe der Busse beträgt:
- pro Partie CHF 50.00

b) Nichtantreten

Ist eine Mannschaft bzw. ein Spieler mehr als 30 Minuten nach dem Spielbeginn nicht spielbereit und Swiss Tennis entscheidet gemäss Art. 34 hiervor, dass die Begegnung nicht ausgetragen wird, geht die ganze Begegnung für die fehlbare Mannschaft verloren. Im Falle des Nichtantretens eines Spielers gehen seine und die folgenden Partien (je separat für Einzel und Doppel) verloren.

Nichtantreten wird mit einer Busse sanktioniert. Die Höhe der Busse beträgt:
- pro Partie CHF 100.00

4 Verspäteter Verzicht

Der verspätete Verzicht auf eine Begegnung (vgl. Art. 30 Abs. 4) wird gleich sanktioniert wie das Nichtantreten.

5 Antreten unter falschem Namen

Tritt ein Spieler unter falschem Namen zu einer Partie an, geht die Begegnung als Ganzes für die fehlbare Mannschaft w.o. verloren. Alle dem Gegner gutgeschriebenen Partien werden mit 6:0, 6:0 bewertet.

Art. 36 Disziplinarstrafen

1 Fehlbare Mitglieder, Funktionäre, Captains und Spieler können für folgende Verstösse mit Bussen sowie in schwerwiegenden Fällen mit der Annullierung von Resultaten, dem Abzug von Punkten, oder einem befristeten Ausschluss (Lizenzsperre) bestraft werden:

- a) Verspätete Anmeldung einer Mannschaft oder Rückzug nach dem Anmeldetermin einer Mannschaft (vgl. Art. 7);
- b) Nichtmelden oder verspätetes Melden der Resultate, des Abbruchs oder der Verschiebung einer Begegnung durch das Mitglied (vgl. Art. 32).
- c) Antreten eines Spielers unter falschem Namen (vgl. Art. 35 Abs. 5);
- d) Nicht fristgerechte Übermittlung eines Verzichtes auf die Austragung einer Begegnung (vgl. Art. 30 Abs. 4);
- e) Aufstellung eines Spielers, der nicht im Besitze einer gültigen Lizenz (vgl. Art. 17) ist oder in der laufenden Meisterschaft für ein anderes Mitglied gespielt hat (vgl. Art. 19).
- f) Unsportliches Verhalten sowie Verstösse gegen die Gebote der Sportlichkeit (vgl. TUR Art. 53 und 56).
- g) Durchführung von Begegnungen auf Plätzen von Clubs oder Tenniscenter die nicht Mitglied von Swiss Tennis sind.

Art. 37 Protest

- 1 Reglementsverletzungen werden nur - unter Vorbehalt von Art. 17 Abs. 2 Rechtspflegereglement (RPR) - aufgrund eines formellen Protests einer an der betreffenden Begegnung beteiligten bzw. von der Reglementsverletzung direkt und in schwerwiegender Weise verletzten (vgl. Art. 5 Abs. 1 RPR) Mannschaft verfolgt.

- 2 Die Partien einer Begegnung müssen gespielt werden, auch wenn bereits vor oder während der Begegnung Protest erhoben worden ist (vgl. Art 33).
- 3 Der Protest ist schriftlich, unter Angabe des Sachverhalts und der Reglementsverletzungen, bis spätestens am ersten Arbeitstag, 18.00 Uhr, nach Beendigung der Begegnung per Post (Poststempel) oder E-Mail bei der zuständigen Instanz (vgl. Art. 38 Abs. 1) einzureichen. Gleichzeitig ist Swiss Tennis mittels Post- oder Banküberweisung eine Kautionsleistung zu leisten.
- 4 Auf Proteste, die verspätet oder ohne Beleg (Post- oder Bankbeleg) über die fristgerecht einbezahlte Kautionsleistung eingereicht werden, wird nicht eingetreten. Entscheide über das Nichteintreten auf Proteste können weitergezogen werden (vgl. Art. 38 Abs. 2).
- 5 Wegen Reglementsverletzungen (vgl. Art. 35) werden für die individuelle Klassierung zählende Resultate nicht geändert; vorbehalten bleiben besondere Fälle (vgl. Art. 35 Abs. 5).
- 6 Die Höhe der Kautionsleistung* wird durch den ZV von Swiss Tennis festgelegt.
* zur Zeit CHF 200.00

Art. 38 Zuständigkeiten, Rechtsweg

- 1 Über Proteste entscheidet in erster Instanz der Leiter Breitensport (vgl. Art. 2 Abs. 2 RPR).
- 2 Die erstinstanzlichen Entscheide sind gemäss den Vorschriften des RPR weiterziehbar.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 39 Vorbehaltenes und ergänzendes Recht

- 1 Es gelten die Spielregeln des Internationalen Tennisverbands.
- 2 Soweit dieses Reglement keine Vorschriften enthält, sind fallweise die Statuten (STA), das Reglement für die ICM, das LZR, das TUR und das RPR anwendbar.
- 3 Ein rechtskräftig festgestelltes Dopingvergehen in einem Mannschaftswettbewerb hat grundsätzlich keine Auswirkungen auf das Resultat der Mannschaft im laufenden Wettbewerb.

Art. 40 Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Geschäftsleitung von Swiss Tennis in Kraft. Genehmigt durch die Geschäftsleitung von Swiss Tennis am 26.11.2019.

Anhang I:

Gebühren

1. Mannschaftsgebühren

Für die Teilnahme an der Team Challenge werden folgende Mannschaftsgebühren erhoben:

pro Mannschaft	CHF	100.00
----------------	-----	--------

Anhang II:

Bussen gemäss Art. 35 und 36

Die Nichteinhaltung von Vorschriften und Weisungen zieht folgende Bussen nach sich:

1. Rückzug einer Mannschaft nach dem Anmeldetermin	CHF	200.00
2. Anmeldungen nach Anmeldetermin	CHF	100.00
3. Mannschaftsmutationen nach Auslosung	CHF	100.00
4. Nicht fristgerechte Resultat-, Verschiebungs- oder Abbruchmeldung	CHF	50.00
5. Verspätung von Spielern, pro Partie	CHF	50.00
6. Nichtantreten von Spielern, pro Partie	CHF	100.00
7. Nichtantreten von Mannschaften pro Begegnung	CHF	500.00
8. Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers, pro Partie	CHF	50.00
9. Nichteinhalten administrativer Weisungen	CHF	50.00
10. Durchführung von Begegnungen auf Plätzen von Clubs und Center die nicht Mitglied von Swiss Tennis sind, pro Begegnung	CHF	500.00